

## Gremium

**An die Mitglieder des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 28.04.2026 – öffentlich**

**Thema: Einrichtung des Offenen Ganztags an der Ernst-Hansen-Schule**

**Anfrage** der GRÜNEN Ratsfraktion vom 24.03.2026, Drucksachen-Nr. 1068/2025-2030

**Gebundener Ganztag und Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an FS vor dem Hintergrund der Ernst-Hansen Schule, die den gebundenen Ganztag aufgeben und stattdessen eine OGS anbieten will:**

1. Wäre es grundsätzlich möglich, an einer gebundenen Ganztagsschule, die nicht abgedeckten Zeiten des Rechtsanspruches über ein OGS-Angebot vorzuhalten? Zum Beispiel Mo-Mi Ganztagsschule, am DO und FR sowie in den Ferien OGS-Betreuung.
2. Im Ausschuss war die Rede davon, dass ein Ganztagsschulplatz für Kinder mit besonderen Herausforderungen schwer zu bewältigen ist. Aus unserer Sicht bietet aber vor allem der gebundene Ganztag einer Schule die Möglichkeit, Lernzeiten so zu organisieren, dass sie sich mit Ruhe, Bewegung, Spiel und Entspannung abwechseln und besser über den längeren Schultag verteilen lassen. Wie sieht die Verwaltung diesen Sachverhalt?

## Antwort der Verwaltung:

**Zu 1.** Eine Mischung der Ganztagsformen ist rein rechtlich nicht möglich. Der gebundene Ganztag wird ausschließlich durch die Stellenanteile der Lehrkräfte auf der Grundlage der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW (hier: Ganztagszuschlag auf die Grundstellen) durchgeführt.

Der Offene Ganztag wird sowohl mit Geldmitteln als auch durch Stellenanteile der Lehrkräfte gemäß dem Erlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02- Nr. 19) finanziert. Bei den Geldmitteln handelt es sich um eine Pro-Kopf-Pauschale für ein Schuljahr, die eine – im Falle der Anmeldung – verpflichtende Teilnahme des Kindes an der OGS in der Regel an allen Unterrichtstagen voraussetzt. Die Ausnahmen hiervon sind beispielsweise die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (Spotverein, Musikschule etc.) sowie an Therapien.

Zusammenfassend sieht Ziffer 2 Abs. 2 Satz 1 des o. g. Erlasses eine Umwandlung vor: „Gefördert werden auch bestehende Ganztagsschulen im Primarbereich, die in offene Ganztagsschulen im Primarbereich umgewandelt werden.“

**Zu 2.** Aus pädagogischer Sicht ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Kinder mit besonderen Herausforderungen sehr unterschiedliche Bedürfnisse und Belastungsgrenzen haben. Ein durchgehend verpflichtender, gebundener Ganztag kann für einzelne Kinder eine zusätzliche Beanspruchung darstellen.

Der Offene Ganztag bietet hier entscheidende Vorteile, da er beispielsweise durch Teil-Rhythmisierung mehr Flexibilität ermöglicht. Teilnahmezeiten und -umfänge können stärker an die individuellen

Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien angepasst werden. Dies kann insbesondere für Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf entlastend wirken und Überforderung vorbeugen.

Zugleich kann im Offenen Ganztag gezielt auf personelle Kontinuität geachtet werden. Feste Bezugspersonen (Stellenanteile der Lehrkräfte auch im Nachmittagsbereich) und möglichst geringe Wechsel im Betreuungspersonal (nachmittags gleiche Personen täglich tätig) sind gerade für Kinder mit besonderen Herausforderungen von großer Bedeutung, da sie Orientierung, Sicherheit und verlässliche Beziehungen fördern.

Zudem besteht auch im Offenen Ganztag die Möglichkeit, qualitativ hochwertige Angebote zu gestalten, die Elemente wie Lernzeiten, Bewegung, Spiel und Entspannung beinhalten. Entscheidend ist dabei die pädagogische Qualität der Ausgestaltung vor Ort. Dies wird im gemeinsamen Ganztagskonzept der Schule und des OGS-Trägers erarbeitet und realisiert.

Aus Sicht der Verwaltung bietet der Offene Ganztag somit gute Voraussetzungen, um individuell passgenaue Förder- und Entlastungsangebote zu schaffen, stabile Beziehungen zu ermöglichen und auf die heterogenen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler flexibel zu reagieren.

I.A.

gez.

Beckmann

Amtsleitung